

Verein Goût Zürich

Statuten vom 26.04.2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Goût Zürich» (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist mit dem Sitz ihrer Geschäftsstelle identisch. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

- a. Der Verein setzt sich für die **Positionierung und Vermarktung von Zürich als Genussregion** mit Bezug auf das Leitbild «Nachhaltige Ernährung» des Kantons Zürich ein.
- b. Der Verein fördert die **Kooperation zwischen den Branchen- und Bildungsorganisationen** der Landwirtschaft, des Lebensmittelgewerbes, des Detailhandels sowie der Gastronomie und Hotellerie für ein zukunftsfähiges und innovatives Ernährungssystem im Raum Zürich.
- c. Der Verein ermuntert zu **Projekten und Veranstaltungen**, welche die Freude an gutem Essen und Trinken fördern – gut für Mensch, Tier und Umwelt.
- d. Der Verein trägt mit ihren Aktivitäten zur **Attraktivität und Sichtbarkeit der beteiligten Firmen, Organisationen, Branchen und Berufe des Ernährungssystems** der Region Zürich bei.
- e. Der Verein geht bei Bedarf **Partnerschaften mit inhaltlich verwandten Organisationen** ein, insbesondere mit der «Fondation pour la Promotion du Goût» für die Teilnahme an der jährlich von ihr durchgeführten Schweizer Genusswoche.

3. Mitgliedschaft

- a. Als Mitglieder können Institutionen und Organisationen aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins förderlich ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Ein Austritt kann nur per Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten (d.h. spätestens am 31. Oktober) erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- c. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle

4.1. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- b. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.
- c. Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsstelle und damit den Sitz des Vereins, wählt die Mitglieder des Vorstands und beschliesst über die strategische Ausrichtung des Vereins.
- d. Die weiteren Geschäfte der Mitgliederversammlung umfassen: Protokoll / Jahresbericht / Jahresrechnung / Entlastung Vorstand / Budget
- e. Die Mitgliederversammlung kann über Reglemente und allenfalls über den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.
- f. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit zählt die Stimme der Sitzungsleitung doppelt.
- g. Beschlüsse über eine Statutenrevision und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

4.2. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus Vertreter/innen der Mitglieder und umfasst mindestens drei und maximal sieben Personen, deren Wiederwahl uneingeschränkt möglich ist.
- b. Der Vorstand konstituiert sich selbst (inkl. Vorsitz, Finanzen und Aktuariat).
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr, der Stichentscheid liegt beim Vorsitz.

- d. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in der Kompetenz der Geschäftsstelle liegen, so auch über die Wahl der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle sowie über die Projekte auf Antrag der Geschäftsstelle.
- e. Der Vorstand kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.
- f. Der Vorstand nimmt die Funktion der Kontrollstelle ein, welche die Buchführung kontrolliert. Er kann der Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle beantragen.
- g. Die Geschäftsstelle oder eines der Vorstandsmitglieder sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse.

4.3. Die Geschäftsstelle

- a. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entwicklung und Umsetzung der Projekte/Aktivitäten
 - Mittelbeschaffung für die Projekte/Aktivitäten
 - Aufbau und Pflege von Partnerschaften für die Projekte/Aktivitäten
 - Aufbau und Durchführung der Qualitätssicherung der Projekte/Aktivitäten
 - Koordination mit der «Fondation pour la Promotion du Goût»
 - Planung der Kommunikation und der Medienarbeit;
 - Betrieb der Webseite und der Social Media-Kanäle;
 - Führung des Vereins und deren Vertretung gegen aussen;
 - Planung, Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung;
 - Planung und Umsetzung der Anlässe des Vereins;
 - Abfassen von Gesuchen und Abschlussberichten;
 - Erstellen der Rechnungen und des Jahres-Reportings.
- b. Die Geschäftsstelle rapportiert zuhanden des Vorstandes.

5. Finanzielles

- a. Der Verein beschafft seine Mittel durch Projekt- und Partnerschaftsbeiträge. Es wird ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.
- b. Die Kosten für die Mitgliederversammlung und für den Vorstand werden durch die Mitglieder gedeckt. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Vergütung der effektiven Spesen ist möglich. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereins- und Vorstandsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

6.2. Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

6.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4. Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist an die Stiftung «Fondation pour la promotion du Gout» oder an eine andere Organisation mit entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

6.5. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 26. April 2024 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Gründungsmitglieder und Delegierte im Vorstand

Cercle des Chefs du Cuisine Zürich Oliver Fischer

Ernährungsforum Zürich Michel Roux

FoodHUB Wädenswil Clemens Rüttimann

Gastro Stadt Zürich Nicolas Kern

Hotelfachschule Zürich Fred Heinzelmänn

